



EHRENORDNUNG

der Stadt Wolfhagen

Aufgrund der §§ 5, 28 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen in ihrer Sitzung am 27. Juni 2013 die nachfolgende

Ehrenordnung

beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1 - Art der Ehrungen

- § 1 Ehrenbürgerrecht
- § 2 Ehrenbezeichnung
- § 3 Ehrennadel
- § 4 Ehrungen bei Vereinsjubiläen
- § 5 Ehrungen bei Geschäfts- oder Firmenjubiläen
- § 6 Ehrungen von Ehe- und Altersjubilaren
- § 7 Weitere Ehrungen

TEIL 2 - Gemeinsame Vorschriften

- § 8 Verfahren
- § 9 Rechtsanspruch
- § 10 Geschlechtsneutrale Formulierung

TEIL 3 - Schlussvorschriften

- § 11 Inkrafttreten

Teil 1 - Art der Ehrungen

§ 1

Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.
- (2) Rechte oder Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht begründet oder aufgehoben.

§ 2

Ehrenbezeichnung

Bürger, die als Stadtverordnete, Ortsbeiratsmitglieder, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordnetenvorsteher	=	Ehrenstadtverordnetenvorsteher
Stadtverordnete	=	Ehrenstadtverordnete
Ortsbeiratsmitglied	=	Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeister
Stadtrat	=	Ehrenstadtrat
Ortsvorsteher	=	Ehrenortsvorsteher
Sonstige Ehrenbeamte	=	die jeweilige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

Im Regelfall soll die Ehrung beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt vorgenommen werden.

§ 3

Ehrennadel

Die Ehrennadel der Stadt Wolfhagen kann verliehen werden an

- Personen, die sich als Stadtverordnete oder Ehrenbeamte bei mindestens fünfzehnjähriger Gremienzugehörigkeit um die Stadt verdient gemacht haben
- Personen, die sich auf kulturellem, sozialem, ökologischem oder wirtschaftlichem Gebiet um die Stadt verdient gemacht haben.

§ 4

Ehrungen bei Vereinsjubiläen

Vereine, Verbände, Organisationen oder vergleichbare Einrichtungen / Institutionen, die sich um das sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Leben oder um den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen in der Stadt verdient gemacht haben, können bei 25-, 50-, 75- und 100-jährigem Bestehen eine Ehrenurkunde und eine Jubiläumsgabe erhalten. Nach jeweils weiteren 25 Jahren des ununterbrochenen Vereinsbestehens kann in gleicher Weise geehrt werden.

Die Jubiläumsgabe beträgt beim	25-jährigen Jubiläum	=	50 €
	50-jährigen Jubiläum	=	100 €
	75-jährigen Jubiläum	=	150 €.

Ab dem 100-jährigen und jedem weiteren 25-jährigen Jubiläum beträgt die Jubiläumsgabe 200 €.

§ 5

Ehrungen bei Geschäfts- oder Firmenjubiläen

- (1) Die Stadt kann in Anerkennung der Verdienste für das wirtschaftliche und gesellschaftliche Gedeihen der Stadt Geschäfte und Firmen, die ein Geschäfts- oder Firmenjubiläum feiern, ehren.
- (2) Die Ehrungen werden zum 25-, 50-, 75- und 100-jährigem Bestehen vorgenommen. Nach jeweils weiteren 25 Jahren des ununterbrochenen Geschäfts-/Firmenbestehens kann in gleicher Weise geehrt werden. Die Ehrung erfolgt durch Übergabe einer Glückwunschkarte und eines Ehrengeschenkes.

§ 6

Ehrung von Ehe- und Altersjubilären

- (1) Der Magistrat überreicht Ehe- und Altersjubilären eine vom Bürgermeister unterzeichnete Glückwunschkarte zusammen mit einem Ehrengeschenk (Sachgeschenk).
- (2) Als Ehejubiläum gelten:
Goldene Hochzeit (50 Jahre), Diamantene Hochzeit (60 Jahre), Eiserne Hochzeit (65 Jahre) und Gnadenhochzeit (70 Jahre).
- (3) Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 80., 90., 95., 100. Lebensjahres und danach jeden weiteren Lebensjahres.

§ 7

Weitere Ehrungen

Über Ehrungen außerhalb dieser Ordnung beschließt die Stadtverordnetenversammlung in jedem Einzelfall.
Diese Ehrenordnung trifft nicht zu auf die im jährlichen Turnus stattfindende besondere Sportlerehrung.

Teil II - Gemeinsame Vorschriften

§ 8

Verfahren

- (1) Ehrungen nach §§ 1 - 5 sind schriftlich beim Magistrat zu beantragen und entsprechend zu begründen.
Vorschlagsberechtigt sind Personen und Gruppierungen.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes (Ehrenbürgerbrief), der Ehrenbezeichnungen und der Ehrennadel (§§ 1 - 3).
Diese Ehrungen sollen in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder in anderer feierlicher Form durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorgenommen werden.
Die Stadtverordnetenversammlung kann verliehene Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (3) Der Magistrat entscheidet über die Ehrungen gemäß §§ 4 und 5.
- (4) Alle Ehrungen werden mit einer Urkunde verliehen, die im Falle des Absatzes 2 durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unterzeichnet werden.
Alle sonstigen Verleihungsurkunden unterzeichnen der Bürgermeister und der erste Stadtrat.

§ 9

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Durchführung einer Ehrung nach diesen Bestimmungen besteht nicht.

§ 10

Geschlechtsneutrale Formulierung

Im Satzungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet.
Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

Teil III - Schlussvorschriften

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wolfhagen, den 01. Juli 2013



DER MAGISTRAT

S. Traake
Bürgermeister